



Verein für Rasensport e.V. Schleswig

Sportanlage Altfeld, St. Jürgener Str. 55, Tel. 04621 / 5868

Satzung des Vereins für Rasensport Schleswig e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Rasensport Schleswig e. V.“, abgekürzt „VfR Schleswig e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schleswig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schleswig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, den Sport und die Jugendarbeit zu pflegen und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Landessportverbandes und der Fachverbände.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Entrichten des ersten Mitgliedsbeitrages.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Mitglieder und Personen außerhalb des Vereins, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; eine Aussprache findet nicht statt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres schon Mitglieder waren und jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und schon Mitglied waren, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereins Eigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag zu entrichten.

4. Aktive Mitglieder (männliche ab 13 Jahre bis 65 Jahre, weibliche ab 13 Jahre bis 60 Jahre) können bei Bedarf vom Vorstand zur Teilnahme an Instandsetzungs- bzw. Reinigungsmaßnahmen (2 Einsätze jeweils 3 Stunden) verpflichtet werden.
Ersatzweise wird für nicht geleistete Arbeitsstunden ein Ordnungsgeld erhoben.
Eine Vertretung ist nur durch Mitglieder möglich.
Jugendliche unter 16 Jahren werden gebeten, ihre 2 Einsätze auf 2 Tage zu verteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand zum nächsten Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der fälligen Beiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin oder die Vereinsinteressen berührenden Gründen.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand. Vor seiner Entscheidung hat der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Der Beschluss gilt am 3. Tag nach Aufgabe bei der Post dem Mitglied als zugestellt.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung. Auch Ansprüche aus geleisteter Arbeit können nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag enthält die Beiträge für die Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie die Abgaben für die Fachorganisationen.
2. Der Jahresbeitrag wird nach Wahl des Mitgliedes entweder vierteljährlich in vier gleichen Teilbeträgen, halbjährlich in zwei gleichen Teilbeträgen oder einmal jährlich aufgrund einer vom Mitglied zu erteilenden Bankabrufermächtigung eingezogen. Wird keine Wahl getroffen, ist der Jahresbeitrag in vier Vierteljahresraten zu zahlen.
Der Beitrag ist zu Beginn des gewählten Zahlungszeitraumes im voraus fällig.

§ 7 Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Weitere Vorstandsmitglieder sind
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendobmann
 - f) der Fußballobmann
 - g) der Pressewart.

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und verfolgt den Beitragseingang und berichtet dem Vorstand über säumige Mitglieder.
5. Der Jugendobmann vertritt im Vorstand insbesondere die Interessen der jugendlichen Mitglieder.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand binnen 3 Tagen zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; in dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied zu berufen.

§ 9 Spartenleiter

1. Innerhalb des Vereins können für die einzelnen Interessengebiete Sparten gebildet werden. Die Bildung einer Sparte ist dem Vorstand unter Angabe der Zahl und der Namen ihrer Mitglieder anzuzeigen.
2. Bei der Kinderturnabteilung bestimmt der Vorstand die Spartenleiter.
3. Die weiteren einzelnen Sparten wählen vor der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres einen Spartenleiter für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Spartenleiter haben ihre Wahl und den Zeitpunkt ihrer Wahl dem Vorstand mitzuteilen; die Wahl ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Scheidet ein Spartenleiter vorzeitig aus, wählt die einzelne Sparte für die restliche Wahlzeit einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau.
5. Die Spartenleiter beraten den Vorstand in bestimmten Fällen; sie haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes bei Bedarf beratend teilzunehmen. Sie haben dem Vorstand bis zum 31. Dezember jeden Jahres ihre Vorhaben zur Berücksichtigung im Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr anzumelden.
6. Veranstaltungen der Sparten sind im Einvernehmen mit dem Vorstand durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich –im ersten Quartal des Kalenderjahres– durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. den Vorstand zu wählen
Zu wählen ist in den Jahren mit geraden Endziffern:
der 1. Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Jugendobmann,
der Fußballobmann,
der Pressewart
und der Kassenprüfer (vgl. Nr. 2)
In den Jahren mit ungeraden Endziffern:
der 2. Vorsitzende,
der Schriftführer,
und ein Kassenprüfer (vgl. Nr. 2)
Die Beisitzer sind nach Bedarf zu wählen.
2. Zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen; der Vorstand hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über das Ergebnis der Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
4. Über den vom Vorstand vorzulegenden Entwurf eines Haushaltsplanes zu beschließen und den Haushaltsplan festzustellen.
5. Den Jahresbeitrag (§ 6) festzusetzen.
6. Über Satzungsänderungen zu entscheiden.
7. Alle sonstigen in der Satzung vorgesehenen sowie die vom Vorstand angetragenen Entscheidungen zu treffen.

§ 12 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende; sind beide verhindert, tritt an ihre Stelle das lebensälteste Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit bedeutet –außer bei Wahlen- Ablehnung eines Antrages; ein abgelehnter Antrag kann erst in einer neuen Mitgliederversammlung wieder zur Abstimmung gestellt werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt in Einzelabstimmung, die auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen ist. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande oder ergibt die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers Stimmgleichheit, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 13 Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph anzugeben.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Sämtliche Beiträge, Einnahmen, Spenden und sonstige Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben dürfen nur nach Maßgabe und im Rahmen des Haushaltsplanes durchgeführt werden.
3. Der Vorstand hat bei der Durchführung des Haushaltsplanes die Grundsätze äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
4. Der Vorstand wird zur Kreditaufnahme innerhalb der Durchführung des Haushaltsplanes ermächtigt.

§ 16 Jugendarbeit

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn diese mit der Einladung in der Tagesordnung bekanntgemacht worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleswig, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2006 beschlossen.
Die Satzung und die Satzungsänderungen treten mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.
2. Mit dem 5. Mai 2006 tritt die bisherige Satzung des Vereins für Rasensport Schleswig e. V. vom 20.06.1983 außer Kraft.

Schleswig, den 5. Mai 2006

gez. Heinz Herbert Brix
1. Vorsitzender

gez. Volker Schmidt
2. Vorsitzender

gez. Cornelia Brix
Kassenwartin

Die Satzung wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen.